

06.07.01**Empfehlungen**
der Ausschüsse**Wi**zu **Punkt 21b** der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

**Gesetz zur Aufhebung des Rabattgesetzes und zur Anpassung
anderer Rechtsvorschriften****A.**

1. Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes auf
Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.
2. Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme
nachstehender

EntschlieÙung

Aufgrund der E-Commerce-Richtlinie der EU und des dort verankerten
Herkunftslandprinzips besteht für die deutsche Wirtschaft die Gefahr einer
Inländerdiskriminierung, d. h. es drohen massive Wettbewerbsnachteile, wenn
Rabattgesetz und Zugabeverordnung nicht abgeschafft würden. Auch die
Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Deutschland würde erheblich leiden. Der
Bundesrat akzeptiert daher die Aufhebung von Rabattgesetz und
Zugabeverordnung.

Der Bundesrat sieht allerdings die dadurch entstehenden Probleme für den
Mittelstand, wie z. B. Sogwirkung von Kundenbindungssystemen großer
Handelsketten oder von Kaufhäusern. Diese zu lösen sowie den Schutz von
Kunden und Wettbewerbern vor irreführender Preisgestaltung und
Übervorteilung zu gewährleisten, erscheinen nationale gesetzgeberische
Maßnahmen nicht zielführend. Die zuständigen Behörden und Gerichte sind in

...

der Pflicht, das vorhandene gesetzliche Instrumentarium problembewusst und verantwortungsvoll anzuwenden.

Die Aufhebung von Rabattgesetz und Zugabeverordnung zeigt, wie dringend die längst überfällige Harmonisierung des europäischen Wettbewerbs- und Lauterkeitsrechts ist. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, sich bei der Europäischen Kommission und im Rat aktiv und mit Nachdruck für eine Harmonisierung des europäischen Wettbewerbs- und Lauterkeitsrechts auf hohem Niveau einzusetzen.